



# Geschäftsordnung der Laufbahnkommission der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 11. April 2014)

Die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät beschliesst:

## I. Grundlagen

### § 1. Zweck

<sup>1</sup> Die Laufbahnkommission (LBK) ist eine ständige Kommission der Philosophischen Fakultät.

<sup>2</sup> Die LBK befasst sich mit zentralen Themen der Laufbahnförderung nach der Promotion und unterstützt die Prodekanin oder den Prodekan Laufbahn bei ihren bzw. seinen Geschäften.

### § 2. Aufgaben

Die LBK nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Sie berät die Prodekanin oder den Prodekan Laufbahn in wichtigen Fragen des Prodekanats.
- b. Sie bereitet Richtlinien und Reglemente vor, die das Habilitationsverfahren, das Verfahren zur Erlangung einer Titularprofessur und das Verfahren zur Überprüfung der akademischen Leistungen der Assistenzprofessorinnen bzw. der Assistenzprofessoren mit Tenure Track betreffen.
- c. Sie bereitet zu Handen der Fakultätsversammlung Anträge zur Erlangung einer Titularprofessur vor.
- d. Sie überprüft die Venia Legendi der Privatdozentinnen und Privatdozenten.
- e. Sie entwickelt Konzepte und Strategien zur Optimierung der Postdoc-Laufbahnphase.

## II. Organisation

### § 3. Vorsitz

Die Prodekanin oder der Prodekan Laufbahn der Philosophischen Fakultät ist *ex officio* Vorsitzende bzw. Vorsitzender der LBK.

### § 4. Mitglieder

<sup>1</sup> Die LBK setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie je einer ordentlichen Professorin bzw. einem ordentlichen Professor oder einer ausserordentlichen Professorin bzw.

einem ausserordentlichen Professor der Philosophischen Fakultät aus den Fächergruppen, je eine Vertretung der Stände sowie eine Assistenzprofessorin oder ein Assistenzprofessor der Philosophischen Fakultät.

<sup>2</sup> Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

## **§ 5. Amtszeit**

Die Mitglieder der LBK werden von der Fakultätsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 6. Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die LBK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder im Zirkularverfahren an der Beschlussfassung teilgenommen hat.

<sup>2</sup> Die LBK beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse können im Zirkularverfahren gefasst werden.

## **§ 7. Sitzungen**

Ordentliche Sitzungen werden mindestens einmal in jedem Semester einberufen. Weitere Sitzungen können in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen werden.

## **§ 8. Traktanden**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Fakultätsversammlung sowie die Mitglieder der LBK können Traktandierungsanträge stellen.

<sup>2</sup> Anträge auf Behandlung eines Traktandums in der Sitzung der LBK sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden spätestens fünf Tage vor der Sitzung einzureichen.

<sup>3</sup> Nicht traktandierte Geschäfte können bei Beginn einer Sitzung in die Traktandenliste aufgenommen werden, wenn sich mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Traktandierung aussprechen.

## **§ 9. Protokoll**

Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Voten von erheblicher Bedeutung können schriftlich festgehalten werden.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 10. Inkraftsetzung**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt auf den 1. Mai 2014 in Kraft.

Im Namen der Fakultätsversammlung

Der Dekan:  
Prof. Dr. Andreas H. Jucker

Der Aktuar:  
Dr. Philipp Balzer